

ELGA

Informationen zur Elektronischen Gesundheitsakte für Bürgerinnen und Bürger

Was ist ELGA?

Die elektronische Gesundheitsakte ELGA ist ein Informationssystem, das allen Gesundheitsdiensteanbietern (z.B. Spitälern, Ärzten), Bürgerinnen und Bürgern den orts- und zeitunabhängigen Zugang zu Gesundheitsdaten ermöglicht. Die Idee hinter ELGA ist, im Falle einer medizinischen Behandlung – und nur in diesem Zusammenhang – den behandelnden Gesundheitseinrichtungen die notwendigen Vorinformationen bereitzustellen und diesen Zugriff auch den Patienten selbst zu ermöglichen. Durch ELGA erhält der behandelnde Gesundheitsdiensteanbieter Vorbefunde, Entlassungsberichte und die aktuelle Medikation seiner Patienten als unterstützende Entscheidungsgrundlage für die weitere Diagnostik und Therapie.

Kann ich der Teilnahme an ELGA widersprechen?

Das ELGA-Gesetz spricht von einem so genannten „**Opt out**“, d.h. man kann als Bürgerin/Bürger bestimmen, ob man überhaupt oder teilweise, z.B. nur für e-Medikation, an ELGA teilnehmen möchte. Dieser „**Widerspruch**“ wird voraussichtlich **ab 31.12.2013** entweder elektronisch über das ELGA-Bürger-Portal, das auf der Website www.gesundheit.gv.at verankert werden soll, oder schriftlich bei einer Widerspruchsstelle abgegeben werden können. Das ELGA-Bürger-Portal sowie die Widerspruchsstellen werden vom Bundesminister für Gesundheit so eingerichtet, dass der Teilnahme **vor** Inbetriebnahme von ELGA widersprochen werden kann. Gegenwärtig ist es noch nicht möglich, einen Widerspruch einzulegen.

Wann kommt ELGA?

Das ELGA-Bürger-Portal (Zugangportal), die Widerspruchsstellen und die Ombudsstelle werden bis 31.12.2013 eingerichtet. Ab 2015 werden dann die Gesundheitsdiensteanbieter - beginnend mit den öffentlichen Krankenanstalten - verpflichtend mit ELGA arbeiten. Den Bürgerinnen/Bürgern wird somit ausreichend Zeit für ihre Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang sie an ELGA teilnehmen möchten, zur Verfügung stehen.

Was sind die häufigsten Missverständnisse bei ELGA?

- ELGA errichtet keine zentralen Dokumentenspeicher - die Befunde und Entlassungsberichte werden immer dezentral gespeichert, also dort wo sie erstellt wurden (z.B. im Krankenhaus) und durch ELGA nur zugänglich gemacht.
- ELGA speichert auch keine zusätzlichen Daten auf der e-card, sie dient durch das Stecken beim Arzt lediglich als "Schlüssel" für den Zugang auf die ELGA- Gesundheitsdaten.
- ELGA-Daten werden weder jetzt noch in Zukunft "ohne Wissen des Patienten gesammelt".

Wer wird aller Zugriff auf meine Daten haben?

ELGA-Gesundheitsdaten einer Patientin/eines Patienten sind für den Gesundheitsdiensteanbieter (z.B. Ärztin/Arzt, Krankenhaus) nur dann zugänglich, wenn die Patientin/der Patient aktuell bei diesem Gesundheitsdiensteanbieter in Behandlung ist und wenn die Patientin/ der Patient ihre/seine Gesundheitsdaten über ELGA bereitstellen will.

Haben Versicherungen, Amtsärzte oder Arbeitgeber Zugriff?

Ärztinnen und Ärzte, die für Behörden oder Versicherungen (z.B. Chefärztlicher Dienst der Krankenkassen) tätig sind, aber auch Arbeitsmediziner haben keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten. Persönliche ELGA-Gesundheitsdaten dürfen weder durch Versicherungen, noch durch den Arbeitgeber oder dessen Angestellte (z.B. Arbeitsmediziner, Personalchef) oder dessen Dienstleister (z.B. Personalberater) verlangt oder abgefragt werden. Eigene Strafbestimmungen im ELGA-Gesetz unterstreichen diese Verbote. Es sind sowohl entsprechende Verwaltungsstrafen als auch Bestrafungen nach dem Strafgesetzbuch vorgesehen.

Muss ich für ELGA etwas bezahlen?

Nein.

Wie lange haben Berechtigte Zugriff auf meine Daten?

Ärzte, Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen haben 28 Tage Zugriff auf die Daten, danach erlischt die Zugriffsberechtigung und wird erst bei erneutem Nachweis des Behandlungsverhältnisses, z.B. durch Stecken der e-card beim Arzt im Zuge eines erneuten Arztbesuches, wieder aktiv. Der Zeitraum von 28 Tagen ist für den Abruf weiterer Informationen zum konkreten Behandlungsfall gedacht, z.B. wenn nach einem Krankenhausaufenthalt noch Befunde ausständig sind. Apotheken werden nur 2 Stunden auf die Medikationsdaten Zugriff haben. Bürger und Bürgerinnen können jedoch für Gesundheitsdiensteanbieter ihres Vertrauens und mit deren Zustimmung die genannten Zugriffsfristen auf bis zu 1 Jahr verlängern.

Wie greift der Gesundheitsdiensteanbieter auf die ELGA zu?

ELGA wird in die bestehenden IT-Systeme in den Arzt-Praxen, Apotheken und Spitälern integriert oder kann über ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter-Portal aufgerufen werden. Der Gesundheitsdiensteanbieter kann bei einem aktuellen Behandlungsverhältnis bestimmte Gesundheitsdaten einsehen, sofern die Patientin/ der Patient der Teilnahme an ELGA nicht vollständig oder teilweise widersprochen hat.

Welche Daten und Befunde kann der Gesundheitsdiensteanbieter einsehen?

Die ersten in ELGA verfügbaren Daten werden Medikationsdaten, ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe des Krankenhauses, Laborbefunde und Radiologiebefunde sein. Weitere ELGA-Befunde werden noch festgelegt. Darüber hinaus ist geplant, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und medizinische Register in ELGA verfügbar zu machen.

Kann ich Unerwünschtes ausblenden?

Die Patientin/ der Patient hat die Möglichkeit Dokumente (z.B. Befunde) einzeln auszublenden. Damit werden sie für die Gesundheitsdiensteanbieter unsichtbar. Es ist technisch sichergestellt, dass Gesundheitsdiensteanbieter nur Einsicht in die ELGA einer Patientin/eines Patienten erhalten, wenn ein Behandlungsverhältnis vorliegt.

Was passiert bei einem ELGA-Aufruf technisch?

Aufruf durch die Bürgerin/den Bürger:

Nach der Anmeldung am ELGA-Bürger-Portal sieht die Bürgerin/ der Bürger künftig alle ihre/seine ELGA-Daten, kann der Teilnahme an ELGA ganz oder teilweise widersprechen, Dokumente aus-/einblenden, Einsicht in die Protokolldaten (Wer hat sich wann welchen meiner Befunde angesehen?) nehmen und sehen, welche Gesundheitsdiensteanbieter aktuell Zugriff auf ihre/ seine ELGA haben. Die aktuell gültigen Zugriffsberechtigungen der Gesundheitsdiensteanbieter können dabei verlängert oder verkürzt werden.

Aufruf durch einen ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter:

Nach der Authentifizierung (z.B. über o-card in der Arzt-Praxis) sowie Nachweis des Behandlungszusammenhanges (z.B. über Stecken der e-card) prüft das System, ob die Bürgerin/der Bürger an ELGA teilnimmt. Hat sie/er keinen Widerspruch eingelegt, sucht das System eine Übersicht (Liste) aller Daten, die nicht ausgeblendet wurden, aus den verschiedenen Datenspeichern zusammen und zeigt diese an. Der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter hat dabei die Möglichkeit die Übersicht über Filterkriterien einzuschränken (z.B. nur Laborbefunde, nur Medikationsübersicht, nur Befunde seit dem letzten Besuch dieses Patienten, etc.). Durch Anklicken eines Listeneintrages wird dieser dann angezeigt. Jeder Zugriffsschritt – sei es von der Bürgerin/dem Bürger selbst oder von einem Gesundheitsdiensteanbieter – wird dabei mitprotokolliert.

Wie bekomme ich zukünftig Zugang zu meinen Gesundheitsdaten?

Der Zugang zu den eigenen Gesundheitsdaten wird über das bereits existierende Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at realisiert. Für die Anmeldung (Authentifizierung) wird eine Bürgerkarte oder eine Handysignatur (Bürgerkartenhandy) erforderlich sein. Informationen zur Registrierung siehe www.buergerkarte.at. Personen, die keinen Internetzugang haben, können sich an die Ombudsstelle wenden.

Sind meine ELGA-Gesundheitsdaten sicher?

Für den Abruf der Daten werden höchste Sicherheitsstandards angewendet. Es wird technisch abgesichert, dass nur Gesundheitsdiensteanbieter auf die Daten einer Patientin/eines Patienten zugreifen können, wenn ein aufrechtes Behandlungsverhältnis nachgewiesen wird. Die Datensicherheitsexperten der Betreiber aller ELGA-Komponenten arbeiten an der ständigen Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur. Sämtliche Zugriffe auf das System werden mitprotokolliert und von einer Betrugserkennungssoftware überwacht. Bei missbräuchlicher Verwendung von ELGA-Daten drohen hohe Strafen.

Welchen Nutzen hat ELGA für Bürgerinnen und Bürger?

ELGA ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern unkompliziert und sicher auf Ihre eigenen Befunde über das Internet zuzugreifen. Die Teilnahme an ELGA und den Zugriff auf ELGA-Daten bestimmen die Bürgerinnen und Bürger selbst. Zukünftig werden durch ELGA relevante Gesundheitsdaten zeit- und ortsunabhängig genau dann zur Verfügung gestellt, wenn diese für Diagnostik und Behandlung gebraucht werden. Dies führt zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität und zu einer Erhöhung der Patientensicherheit.

Welchen Nutzen hat meine Ärztin/mein Arzt von ELGA?

Der Arzt/die Ärztin kann bei aktuellem Behandlungsverhältnis bestimmte Gesundheitsdaten, sofern die Bürgerin/der Bürger der Teilnahme an ELGA nicht vollständig oder teilweise widersprochen hat, einsehen. Dann können mit ELGA Vorbefunde aus ganz Österreich und eine Medikamentenübersicht einfach und schnell abgerufen werden, wenn sie gebraucht werden. Die Befunde haben eine einheitliche Optik, strukturierten Aufbau und können automatisch in das ärztliche Dokumentationssystem übernommen werden. ELGA unterstützt den Arzt/die Ärztin mit konkreten patientenbezogenen Informationen in Diagnostik und Therapie.

Habe ich einen Nachteil, wenn ich nicht an ELGA teilnehme?

Die Entscheidung an ELGA teilzunehmen, teilweise oder gar nicht teilzunehmen obliegt jedem Einzelnen. Bei Nichtteilnahme an ELGA werden auch keine ELGA-Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung, ob es von Nachteil ist, wenn der behandelnde Arzt wichtige Informationen zum Gesundheitszustand oder die aktuelle Medikation nicht zur Verfügung hat, muss jeder für sich treffen. Aus einer Nicht-Teilnahme an ELGA dürfen einer Patientin/einem Patienten jedoch keine wie immer gearteten Nachteile entstehen.

Wer sind die ELGA-Systempartner?

Die elektronische Gesundheitsakte ist ein gemeinsames, nationales Vorhaben von Bund, den neun Bundesländern und der Sozialversicherung als "ELGA-Systempartner".

Weitere Informationen zu ELGA:

www.bmg.gv.at
www.gesundheit.gv.at
www.elga.gv.at